

# **Verordnung über das Anwaltspraktikum und die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Prüfungen (APV)**

Änderung vom 30. Januar 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 282  
Aufgehoben: –

*Das Kantonsgericht des Kantons Luzern*

*beschliesst:*

## **I.**

Verordnung über das Anwaltspraktikum und die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Prüfungen (APV) vom 16. Mai 2002<sup>1</sup> (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:

### **§ 5 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Während der restlichen Zeit können die Praktikantinnen und Praktikanten bei einem Gericht, der Staatsanwaltschaft, einem Grundbuch- oder Konkursamt, einem Rechtsdienst der kantonalen Verwaltung oder einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausgebildet werden.

### **§ 6 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Übersteigen beim einjährigen Praktikum die Absenzen wegen Ferien, Militär- oder Zivildienst, Krankheit oder anderen Gründen die Dauer von sieben Wochen, so verlängert sich das Praktikum entsprechend.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 282

**§ 10 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht wählt die Prüfungskommission und bezeichnet das Präsidium sowie das Vizepräsidium.

**§ 11 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)

Prüfungskommission (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident bezeichnet die für die einzelnen Sessionen vorgesehenen Mitglieder der Prüfungskommission. Diese nehmen die Anwaltsprüfung ab. Ausnahmsweise können weitere Mitglieder beigezogen werden.

<sup>2</sup> *aufgehoben*

**§ 13 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Aktuarin oder der Aktuar übernehmen die Aufgaben, die das Präsidium ihr oder ihm zuweist. Namentlich ist die Aktuarin oder der Aktuar verantwortlich für

d. (*geändert*) die Auszahlung der Entschädigungen durch das Finanz- und Rechnungswesen Gerichte (FRG).

**§ 14 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3**

<sup>1</sup> Die Anwaltsprüfung wird in der Regel dreimal pro Jahr durchgeführt. Die Termine werden im Internet publiziert.

<sup>2</sup> Gesuche um Zulassung zur Anwaltsprüfung sind dem Kantonsgericht in der Regel bis Ende November, Ende März oder Ende Juli einzureichen. Vorbehalten bleiben andere bekannt gegebene Termine.

<sup>3</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- b. *aufgehoben*
- c. (*neu*) ein Auszug aus dem Strafregister,
- d. (*neu*) Nach Eingang des Gesuchs wird die Prüfungsgebühr in Rechnung gestellt. Leistet die Kandidatin oder der Kandidat innert eingeräumter Frist die Prüfungsgebühr nicht, ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

**§ 15 Abs. 1<sup>bis</sup>** (*neu*)

<sup>1bis</sup> Beim mündlichen Teil müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken, die bereits den schriftlichen Teil abgenommen haben. Dieser Anspruch besteht nur innerhalb derselben Prüfungssession.

**§ 19 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Bei den schriftlichen Prüfungsaufgaben werden die für die Bearbeitung erforderlichen Erlasse aufgelegt. In der Regel stehen die amtlichen Ausgaben der Erlasse zur Verfügung.

**§ 22 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident bezeichnet für jede Klausurarbeit mindestens eine Hauptexpertin oder einen Hauptexperten und eine Nebenexpertin oder einen Nebenexperten.

<sup>2</sup> Erklären diese die Klausurarbeit übereinstimmend als bestanden, hat es dabei sein Bewenden. In allen anderen Fällen ist die Klausurarbeit drei weiteren in dieser Session eingesetzten Mitgliedern der Prüfungskommission zur Beurteilung zu unterbreiten.

**§ 23 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Der mündliche Teil umfasst die Prüfungsfächer gemäss § 17 und dauert in der Regel zwei Stunden. Er wird von fünf der in dieser Session eingesetzten Mitglieder der Prüfungskommission geprüft.

**§ 27 Abs. 2** (*geändert*)

<sup>2</sup> Sie erhalten eine Bescheinigung über die Erteilung des Anwaltspatentes und auf Verlangen eine Patenturkunde.

**§ 36 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 5** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Prüfungsgebühr beträgt 2200 Franken.

<sup>4</sup> Für die Wiederholung der ganzen schriftlichen Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat 1100 Franken zu bezahlen. Ist die schriftliche Prüfung nur teilweise zu wiederholen, beträgt die Prüfungsgebühr 550 Franken.

<sup>5</sup> Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung beträgt die Gebühr 550 Franken.

**§ 37 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Prüfungsgespräch beträgt 1100 Franken.

**§ 39**

*aufgehoben*

**§ 40 Abs. 2** (*geändert*)

<sup>2</sup> Die Verordnung über die Prüfung der Rechtsanwälte vom 17. Juni 1982<sup>2</sup> und das Reglement für die Anwaltsprüfungen im Kanton Luzern vom 5. August 1983<sup>3</sup> werden aufgehoben.

---

<sup>2</sup> G 1982 189 (SRL Nr. 282)

<sup>3</sup> Dieses Reglement wurde weder im Kantonsblatt noch in der Gesetzessammlung publiziert.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 30. Januar 2024

Im Namen des Kantonsgerichtes

Der Präsident: Peter Schumacher

Die stellvertretende Generalsekretärin: Flavia Hüppin